

**Tagung der Alpenkonferenz**  
**Réunion de la Conférence alpine**  
**Sessione della Conferenza delle Alpi**  
**Zasedanje Alpske konference**

**TOP / POJ / ODG / TDR**

**XVIII**

**A4b**

**DE**

---

**OL: SL**

10-12-2024

**VERLÄNGERUNG DER AMTSZEIT DER  
GENERALSEKRETÄRIN**

**A Bericht des Vorsit zes**

**B Beschlussvorschlag**

## **A Bericht des Vorsitzes**

Die Verfahren für die Ernennung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin (SG) und des/der stellvertretenden Generalsekretärs/Generalsekretärin (DSG) sind in Anhang II des Beschlusses der Alpenkonferenz über das Ständige Sekretariat (aktuelle Fassung: Dokument ACXVII/A4b/3) festgelegt und werden durch Kapitel 8 und 9 der Personalordnung des Ständigen Sekretariats ergänzt.

Nach dem derzeit gültigen Verfahren wird der/die SG auf der Grundlage einer gemeinsamen internationalen Ausschreibung von der Alpenkonferenz einstimmig für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Die Amtszeit kann von der Alpenkonferenz nur einmal um weitere zwei Jahre verlängert werden. Der/die DSG wird vom Ständigen Ausschuss auf Vorschlag des/der SG für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Auch die Amtszeit des/der DSG kann auf Vorschlag des/der SG vom Ständigen Ausschuss nur einmal um maximal drei Jahre verlängert werden. Die derzeitige Regelung sieht außerdem vor, dass die Stellen des/der SG und des/der DSG nach Möglichkeit nicht gleichzeitig neu besetzt werden sollten.

Die Verträge des Stellvertreters der Generalsekretärin und der Generalsekretärin laufen zu Beginn des Italienischen Vorsitzes Ende Januar 2025 bzw. Mitte Juli 2025 aus. Nach der derzeit geltenden Regelung ist eine weitere Verlängerung der Amtszeit der derzeitigen Generalsekretärin ausgeschlossen, da ihr ursprüngliches Mandat mit dem Beschluss ACXVII/A4c bereits um zwei Jahre bis Juli 2025 verlängert wurde. Der derzeitige Stellvertreter der Generalsekretärin wird nach Ablauf seines Vertrags in den Ruhestand treten. Um die Kontinuität der Arbeit des Sekretariats zu gewährleisten, müssen die Verfahren zur Ernennung von Nachfolgern bzw. Nachfolgerinnen rechtzeitig eingeleitet werden.

Zu diesem Zweck fand in der Zeit des Slowenischen Vorsitzes eine Reihe von Gesprächen der Delegationsleiter und Delegationsleiterinnen im Ständigen Ausschuss statt, in denen verschiedene Szenarios für die beste Vorgangsweise besprochen wurden. Dabei wurde klar, dass die Bestellung eines/einer neuen SG sowie eines/einer neuen DSG, nicht das Problem löst, dass sich zu Beginn des Vorsitzes Italiens eine neue Leitungsebene des Ständigen Sekretariats erst in die Abläufe einarbeiten müsste. Darüber hinaus wäre der Vorsitz, der in sechs Jahren sein Amt antreten wird, voraussichtlich mit demselben Problem konfrontiert. Das Szenario, über das schließlich Konsens in den Gesprächen erzielt wurde, kann wie folgt zusammengefasst werden.

In Bezug auf die Funktion des/der SG könnte erwogen werden, das Mandat der derzeitigen Generalsekretärin ausnahmsweise um weitere drei Jahre zu verlängern, um die Kontinuität zu

Beginn des Italienischen Vorsitzes zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Funktion des/der DSG ist es wünschenswert, dass der/die nachfolgende SG für die Ernennung seines/ihres DSG zuständig ist. Konkret bedeutet dies, dass sichergestellt werden sollte, dass zwischen dem Ende der Verlängerung des Mandats der derzeitigen Generalsekretärin und dem Ende der ersten dreijährigen Amtszeit des/der neuen DSG mindestens sechs Monate liegen. In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 12.2 der Personalordnung des Ständigen Sekretariats vorsieht, dass die Beschäftigten vier Monate vor Ablauf ihres Vertrags eine Verlängerung beantragen müssen, würde dies dem/der neuen SG die Möglichkeit geben, innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen, ob er/sie reibungslos und erfolgreich mit dem/der amtierenden DSG zusammenarbeiten kann, oder aber das Verfahren zur Bestellung einer neuen Person einzuleiten. Diese Lösung würde voraussetzen, dass der/die Nachfolger/Nachfolgerin des derzeitigen stellvertretenden Generalsekretärs sein/ihr Amt frühestens Mitte Februar 2026 antritt.

Vor diesem Hintergrund wurde im Zeitraum vom 5. August bis zum 12. September 2024 ein schriftliches Beschlussverfahren des Ständigen Ausschusses zur Ernennung des/der nächsten SG und DSG durchgeführt. Im selben Zeitraum wurde die derzeitige Generalsekretärin gefragt, ob sie bereit wäre, eine Verlängerung ihres Mandats um weitere drei Jahre zu akzeptieren, was sie bejahte, sofern alle Vertragsparteien zustimmten.

Alle Vertragsparteien erteilten ihre schriftliche Zustimmung zu dem oben beschriebenen Verfahren für die Einstellung von SG und DSG und dementsprechend der Alpenkonferenz vorzuschlagen, den nachstehenden Beschluss zu fassen.

## **B Beschlussvorschlag**

Die Alpenkonferenz,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, einen kontinuierlichen Betrieb des Ständigen Sekretariats in Zeiten wechselnder Vorsitze zu gewährleisten,

davon ausgehend, dass der vorliegende Beschluss als einmalige Abweichung von der bestehenden Regelung (Beschluss ACXVII/A4b/3, Anhang II) zu betrachten ist, welche auch für künftige Fälle gilt,

1. verlängert das Mandat der derzeitigen Generalsekretärin um weitere drei Jahre bis Juli 2028;
2. ersucht die Generalsekretärin, die Ausschreibung für den/die neue/n stellvertretende/n Generalsekretär/-in so bald wie möglich, frühestens jedoch im Frühjahr 2025, zu veröffentlichen.